

- ### LEGENDE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
 - " GEPLANT
 - BAUGRENZE
 - ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - VORHANDENE BEBAUUNG
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - MISCHEGEBIET GEM. § 6 BauNVO
 - GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BauNVO
 - GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
 - OFFENE BEBAUUNG
 - GESCHLOSSENE BEBAUUNG
 - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - SATTELDACH (RESP. WALMDACH) VORGESCHRIEBEN
 - VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG
 - STRASSENBEGLEITGRÜN (BÄUME) AUFGRUND PFLANZGEBOT GEM. § 9.1(25) BBauG
 - GRUNDSTÜCKSFÄCHE MIT PFLANZGEBOT GEM. § 9.1(25) BBauG, S.A. TEXTL.FESTSETZUNG NR. 5
 - GRUNDSTÜCKSZUFABRT
 - LEITUNGSRECHT (SIEHE TEXT NR. 9)

- ### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1 FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN NEUER FASSUNG (DERZEIT VOM 15.9.1977) IN VERBINDUNG MIT DER HESSISCHEN BAUORDNUNG (HBO) IN NEUER FASSUNG (DERZEIT VOM 16.12.1977) EINSCHL. SÄMTLICHER ERGÄNZUNGEN UND ZUSÄTZE.
 - 2 DIE OBERKANTE KELLERDECKE (OKRD) DARF AN KEINER STELLE DIE OBERKANTE GEHWEG UM MEHR ALS 0,25m ÜBERSCHREITEN.
 - 3 DAS GRUNDSTÜCKSGELÄNDE ZWISCHEN GEHWEGHINTERKANTE UND STRASSESEITIGER GEBÄUDEFLUCHT IST BIS AUF DIE HÖHE DES GEHWEGES ZU VERFÜLLEN (AUSNAHME: WESCHNITZBÖSCHUNGEN UND GRUNDSTÜCKSZUFABRTEN). GRÄBEN ODER ABGRABUNGEN SIND IN DIESEM GRUNDSTÜCKSBEREICH NICHT ZULÄSSIG.
 - 4 ES SIND NUR SATTEL- ODER WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON MAXIMAL 30° ZULÄSSIG. DIE DARGESTELLTE FIRSTRICHTUNG IST EINZUHALTEN. FLACHDÄCHER JEDLICHER ART SIND FÜR HAUPTGEBÄUDE NICHT ZULÄSSIG. ALS BEDACHUNGSMATERIAL SIND ZU VERWENDEN: DACHZIEGEL NATURROT ODER BRAUN ENGEBIERT BETONDACHSTEIN ROT, BRAUN ODER GRAU DURCHGEFÄRBT
 - 5 DIE STRASSESEITIGEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DER BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKE SIND MIT EINEM PFLANZGEBOT GEM. § 9.1(25) BBauG BELEGT. DIES BEDEUTET BEI AUSWEISUNG
 - STRASSENBEGLEITGRÜN ANPFLANZUNG VON STRASSEN-BÄUMEN
 - ABGEGRENZTE PFLANZFLÄCHE BEPFLANZUNG MINDESTENS DIESER FLÄCHEN MIT NIEDERWÜCHSIGEM GEHÖLZ
 - GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZWISCHEN GEHWEG UND GEBÄUDE (ZU 2/3 ZU BEPFLANZEN) BEPFLANZUNG MINDESTENS 1/3 MIT NIEDERWÜCHSIGEM GEHÖLZ UND EIN WEITERES DRITTEL MIT SONSTIGER NIEDRIGER BEPFLANZUNG

- 6 DIE GRUNDSTÜCKSZUFABRTEN SIND AN DEN IM PLAN BEZEICHNETEN STELLEN - AUSSERHALB DES KREUZUNGSBEREICHES DER B 38 - ANZULEGEN. FÜR DAS GRUNDSTÜCK 20/7 IN FLUR 8 HAT DIESE ENTSPRECHEND DER STÄRKE DES VERKEHRSAUFGOMMENS MÖGLICHERWEISE TEILWEISE ODER GANZ ÜBER DAS GEWERBEGEBIET IM SO ZU ERFOLGEN.
- 7 EIN ANTEIL VON 10% DER ERFORDERLICHEN PKW STELLPLÄTZE KANN ALS STELLFLÄCHE FÜR FAHRÄDER, MOFAS, MOPEDS UND KRÄDER AUSGEWIESEN WERDEN.
- 8 BEBAUUNG MIT MEHR ALS 3 WOHNHEITEN UNTERLIEGT DEN FESTSETZUNGEN DER KINDERSPIELPLATZVERORDNUNG (KSpvO) VOM 29.7.1977
- 9 FÜR DEN FALL DASS EINE ÜBERBAUUNG DES ABWASSERGRUPPEN-SAMMLERS AUF DEM GRUNDSTÜCK 41/23 NICHT ZU UMGEHEN IST, SO SIND DIE ENTSPRECHENDEN VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN EINZUHALTEN, DIE BESTAND, BETRIEB UND UNTERHALTUNG DER LEITUNG SICHERSTELLEN.

GENEHMIGUNG: Mit Ausnahme der 207 umrandeten Fläche

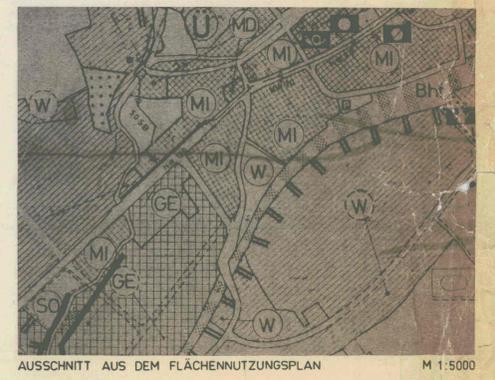
Genehmigt mit Vlg. vom 28. Okt. 1981
Az. V/3-6 t d 04/01
Darmstadt, den 28. Okt. 1981
Der Regierungspräsident im Auftrage:
Heusel

0 5 10 50m **M 1:500**

GEMEINDE FÜRTH/ODW.

GEMARKUNG FÜRTH-FLUR 1+8

BEBAUUNGSPLAN 'IN DER WIESE'



Die ÜBEREINSTIMMUNG DER GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS BESTÄTIGT.

HEPPENHEIM, DEN 21. Nov. 1980

DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE
KATASTERAMT

Die AUFSTELLUNG ERFOLGTE GEMÄSS § 2(1) BBauG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.05.1980

FÜRTH, DEN 26. JUNI 1980

ANHÖRUNG GEM. § 2a BBauG VOM 27.05.1980 BIS ZUM 30.05.1980

FÜRTH, DEN 26. JUNI 1980

ENTWURF DURCH GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 20.10.1980

AUSLEGUNG GEM. § 2 ABS. 6 BBauG VOM 16.02.1981 BIS ZUM 17.03.1981

FÜRTH, DEN 26. JUNI 1981

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 11.05.1981 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

FÜRTH, DEN 26. JUNI 1981

Die BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DURCH DEN REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN ERFOLGTE IN ORTSÜBLICHER WEISE IN DER ZEIT VOM 12.11.1981 BIS ZUM 14.12.1981

FÜRTH, DEN 20.11.1981

BEBAUUNGSPLAN 'IN DER WIESE'

10/80
6/81+

Ordnungsschlüssel
006-31-07-2990-004-FÜ15-00

PLANUNGSBÜRO BÜCHS · LUDWIGSHAFEN/SPEYER

58/130